

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
24.02.2022 (VO-50-LVB-22-301)

Top 11 Beschluss über die Genehmigung von Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Herr Ernst berichtet, wie es zu der Kopierleistung für die Amtsverwaltung gekommen ist.

Frau Niewelt erläutert, dass es auch in allen Gemeinden passieren kann, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung einen Vertrag mit der Gemeinde schließt, indem er für sie tätig wird. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig. Alternativ kann in der Hauptsatzung eine Wertgrenze festgelegt werden, bis zu dieser sind dann Aufträge an Gemeindevertreter legitimiert.

Laut § 143 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung M-V bedürfen Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie dem Amtsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Bediensteten des Amtes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Amtsausschuss.

Gleiches gilt für Verträge des Amtes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden.

Da eine Wertgrenze in § 143 KV M-V nicht vorgegeben wird, gilt diese Regelung grundsätzlich für alle Verträge.

Aktuell hat Herr Martin Ernst, Mitglied des Amtsausschusses, einen Vertrag mit dem Amt geschlossen, indem er eine Leistung in Höhe von 25,00 € (Kopierarbeiten) für das Amt erbracht hat.

Dieser Vertrag ist durch einen Beschluss des Amtsausschusses zu legitimieren.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist ein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt auf seiner heutigen Sitzung, den Vertrag zwischen dem Amt Neverin und dem Mitglied des Amtsausschusses Herrn Martin Ernst über die Erbringung einer Kopierleistung in Höhe von 25,00 € zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	1	14	13	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 23. Mai 2022

Peter Enthaler
Amt Neverin
